

kullackrechtsanwälte · friedrichstraße 15 · 60323 frankfurt am main

Landesgartenschau Landau 2014
gemeinnützige GmbH
Geschäftsführer/Herrn Matthias Schmauder
Georg-Friedrich-Dentzel Strasse 1
76829 Landau in der Pfalz
55116 Mainz

Andrea Maria Kullack
Rechtsanwältin

Bau- und Vergaberecht

Sekretariat: Frau Feldner
Telefon: 069 71 91 26 - 30
Telefax: 069 71 91 26 - 31

Friedrichstraße 15
60323 Frankfurt am Main

post@kullackrechtsanwaelte.de

Aktenzeichen: 706/11 RK01 f

Frankfurt am Main, den 10.07.2012

Landesgartenschau Landau 2014

Sehr geehrter Herr Schmauder,

aufgrund Ihrer E-Mail vom 29.06.2012 mit der Sie die E-Mail der Stadt Landau, vertreten durch Herrn Schlösser, weiter geleitet haben, gehe ich davon aus, dass die Revision, das heißt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz, Nachfragen hinsichtlich des Nichtoffenen Verfahrens der Ausschreibungen zur Landesgartenschau 2014 hat.

Gerne erläutere ich im Folgenden die Wahl des Nichtoffenen Verfahrens für die vorgenommenen Ausschreibungen.

Gemäß § 3 EG Abs. 2 VOL/A ist ein Nichtoffenes Verfahren zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Eignung erforderlich ist.

Gemäß § 3 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A ist die Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann, besonders wenn außergewöhnliche Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit erforderlich ist.

Bei der Ausschreibung zur Landesgartenschau 2014 handelt es sich um Beschaffungen für einen Leistungswettbewerb. Ein Leistungswettbewerb wird nicht bestimmt durch die günstigste Ausführung. Der Leistungswettbewerb soll insbesondere besondere Ideen und besondere Pflanzen mit höchster Qualität in höchster Ausführungsqualität zur Schau stellen. Es handelt sich geradezu um einen Prototyp der Ausschreibung für außergewöhnliche Eignung. Aus diesem Grund sind die Voraussetzung der §§ 3 EG Abs. 2 VOB/A, 3 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A erfüllt mit der Folge, dass ein Nichtoffenes Verfahren zulässig ist.

Da dem Nichtoffenen Verfahren zuvor ein Teilnahmewettbewerb vorangestellt worden ist, mithin der Kreis der Bieter nicht willkürlich ausgesucht worden ist, sind die Grundsätze des Vergaberechts, insbesondere die Grundsätze des Wettbewerbes und der Transparenz sowie der Eignung das heißt der Nichtdiskriminierung eingehalten.

Es bestehen keine vergaberechtliche Bedenken gegen die Ausschreibung in Form des Nichtoffenen Verfahrens.

Dem steht auch nicht die Tatsache entgegen, dass gleichlautende Positionen einmal im Offenen Verfahren und einmal im Nichtoffenen Verfahren ausgeschrieben worden sind.

Vergaberechtlich relevant sind nicht einzelne Positionen, da ein Vergabeverfahren nicht für einzelne Positionen durchgeführt wird. Vergaberechtlich relevant sind Lose im Sinne des § 5 VOB/A, das heißt Teillose nach Menge aufgeteilt und Fachlose getrennt nach Art der Fachgebiete.

Vorliegend wurde das Gelände der Landesgartenschau in Teilbereiche gegliedert, woraus sich die Vergabe der einzelnen Lose ergibt. Hinsichtlich eines jeden Loses ist zu überprüfen, in welcher Vergabeart die Ausschreibung zu erfolgen hat. Selbstverständlich kann es dabei vorkommen, dass Lose gleiche oder ähnliche Leistungspositionen beinhalten und dennoch aufgrund ihrer Gesamtstruktur in unterschiedlichen Vergabeverfahren ausgeschrieben werden.

Ein vergaberechtlicher Fehler liegt hiermit nicht vor. Die Grundsätze des Vergaberechts sind eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Kullack
Rechtsanwältin